

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wilhelm-Herrmann-Gesellschaft“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg/Lahn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck „Wissenschaft und Forschung“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §52) insbesondere:
  - a) die Erforschung des Werkes von Johann Georg Wilhelm Herrmann (1846-1922),
  - b) die Erforschung der Wirkungsgeschichte von J. G. Wilhelm Herrmanns Theologie,
  - c) die Erforschung des Marburger Neukantianismus im theologischen Horizont.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
  - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Arbeitskreisen und Seminaren,
  - b) Pflege des Nachlasses beim Staatsarchiv Marburg,
  - c) Überführung vorhandener Archivalien ins Staatsarchiv Marburg,
  - d) Digitalisierung vorhandener Archivmaterialien,
  - e) Suche nach Vorlesungsmitschriften, Briefen und Dokumenten,
  - f) Pflege des Grabes auf dem Marburger Friedhof Rotenberg.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können zur Erledigung von Vereinsaufgaben notwendige Auslagen nach Weisung des Vorstandes (§6 Abs. 2) im engeren Sinne des Vereinsrechts gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Wilhelm-Herrmann-Gesellschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Wilhelm-Herrmann-Gesellschaft schließt in keiner Weise die Mitgliedschaft in anderen wissenschaftlichen Gesellschaften aus.
- (3) Mitglieder des Vereins können sich zu thematisch orientierten Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Über ihre Anerkennung als Arbeitsgemeinschaft der Wilhelm-Herrmann-Gesellschaft beschließt der Vorstand.
- (4) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein durch einen erhöhten materiellen Beitrag unterstützt. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt (§ 10 Abs. 1).
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheiden die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit innerhalb von drei Monaten aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen eine Ablehnung kann vom Antragsteller Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn dazu ein im Verhalten des Mitglieds zu suchender wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben im Falle von
- a) vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) groben Satzungsverstößen,
  - c) beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
  - d) fortgesetzter Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen,
  - e) Verleumdung von Organmitgliedern,
  - f) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,

g) erheblicher Pflichtverletzung von Organmitgliedern.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Betroffenen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, besteht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung fort. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses gestellt werden.

- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (9) Personen, die sich um das Werk und die Wirkungsgeschichte J. G. Wilhelm Herrmanns in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Status des Ehrenmitglieds verliehen werden. Ehrenmitglieder gehören automatisch dem Beirat an.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer,
  - d) der Schatzmeisterin (zugleich stellvertretenden Geschäftsführerin) bzw. dem Schatzmeister (zugleich stellvertretenden Geschäftsführer),
  - e) mindestens vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) Zeichnungsberechtigt, d.h. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts, sind die in Absatz (1) unter (a), (b), (c) und (d) genannten Personen. Jede dieser Personen ist berechtigt, den Verein allein rechtlich zu vertreten.
- (3) Im Vorstand stimmberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach Absatz (1).

- (4) Abstimmungen im Vorstand sind geheim durchzuführen, sofern dies ein Vorstandsmitglied beantragt.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er ist im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Näheres regelt § 11.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Fällt ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands auf Dauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zustande gekommenen Beschlusses einen kommissarischen Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ernennen. Der kommissarische Stellvertreter ist zeichnungsberechtig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

### **§ 7 Der Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und den Vorstand insbesondere in wissenschaftlichen Fragen zu beraten.
- (2) Die Beiräte werden vom Vorstand auf Dauer von sechs Jahren ernannt oder sie erlangen die Beiratsfunktion ohne zeitliche Beschränkung durch Ehrenmitgliedschaft. Im ersten Fall ist Beirat, wer die vom Vorstand ergangene Einladung zur Mitwirkung als Beirat annimmt, im zweiten Fall ist Beirat, wer die Ernennung zum Ehrenmitglied annimmt.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen zu ihr erschienenen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung soll spätestens im dritten Jahr nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einen Antrag auf Einberufung stellen. Die entsprechende Mitgliederversammlung muss spätestens ein halbes Jahr nach Eingang eines solchen Antrags stattgefunden haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des Vorstands die Einladung und

Tagesordnung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder gesandt wurde. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts eines nicht anwesenden Mitgliedes auf ein anwesendes im Wege einer in Schriftform vorliegenden Vollmacht ist möglich.

- (5) Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl eines Vorstands,
  - d) Festsetzung der Beitragsordnung,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung der Gesellschaft.
- (7) In allen nicht unter (4e) oder (4f) fallenden Angelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der bzw. die Vorsitzende des Vereins oder bei dessen bzw. deren Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser bzw. diese verhindert, wird ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin sowie vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzusenden.
- (10) Der Vorstand wie die Mitgliederversammlung können zu besonderen Aufgaben Kommissionen einrichten. Zur Mitarbeit in diesen Kommissionen dürfen auch Nicht-Mitglieder gewonnen werden. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende einer solchen Kommission muss während der ganzen Kommissionstätigkeit Mitglied sein. Über die Tätigkeit dieser Kommissionen wird vom Vorstand oder in dessen Auftrag vom jeweiligen Kommissionsvorsitzenden gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

- (11) Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung sind geheim abzuhalten, sofern dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

### **§ 9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Zustellung per E-Mail an die Mitglieder für diese verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 10 Beitragsordnung und Zuwendung**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung fest. Sie kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern den Beitrag mindern.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschlossen werden, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein gehen in das Vereinsvermögen ein. Mit den Zuwendungen verbundene Verwendungsaufgaben sind nicht zulässig, sofern sie Aufgaben und Unabhängigkeit der Gesellschaft gefährden.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Theologie zu verwenden hat.
- (2) Vor Durchführung des Beschlusses ist dieser dem Finanzamt mitzuteilen. Eine Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder erfolgt nicht.

### **§ 12 Wahlordnung**

- (1) Die in § 6 Absatz (1) unter (a) bis (d) genannten Vorstandsmitglieder werden einzeln in der dort angegebenen Reihenfolge gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt; gibt es mehr Kandidaten als Positionen, entscheidet die Stimmenzahl. Auch hier ist nur gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhält.
- (3) Kandidiert der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin selbst für den neuen Vorstand, so übergibt er bzw. sie die Versammlungsleitung für die Dauer der Vorstandswahl an einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Wahlleiter.
- (4) Der neue Vorstand ist gewählt, sobald jedes der gewählten Vorstandsmitglieder die Wahl angenommen hat.

Fassung vom 20.11.2021